

Muster

EINSPEISEVERTRAG FÜR STROMERZEUGUNG AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN NACH DEM ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) FÜR EINSPEISUNG IN DAS NIEDERSPANNUNGSNETZ

Zwischen: Name:..... und Aschaffenburg Versorgungs-GmbH
Anschrift:..... Werkstraße 2
PLZ, Ort:..... 63739 Aschaffenburg
-nachfolgend „Kunde“ genannt - -nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt-

1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, der aus erneuerbaren Energien gemäß EEG gewonnen wird. Der Kunde speist elektrische Energie, die in seiner Anlage erzeugt wird, zu den Inhalten in das Netz des Netzbetreibers, an der Übergabestelle

Strasse, Hausnummer

mit einer Spannung von 230/400 Volt und 50 Hertz bei einem $\cos \varphi$ von mindestens 0,9 mit einer Leistung bis zu max. kWp (Einspeiseleistung) ein. Bei der Erzeugungsanlage handelt es sich um eine Anlage gem. EEG § 8 (Fotovoltaik).

2 Vergütung für eingespeiste Energie und Messkosten

Der Netzbetreiber vergütet die erzeugte und in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie gemäß beiliegendem Preisblatt (siehe Ziffer 10 Fotovoltaik gem. EEG § 8). Für die Vorhaltung der Messeinrichtungen werden die im Rahmen der Allgemeinen Tarife gültigen Verrechnungspreise berechnet (siehe Preisblatt Punkt 2 - Messkosten). Voraussetzung für die Vergütung der gesamten erzeugten Energie nach EEG ist eine getrennte Messung für Einspeisung und Bezug.

3 Abrechnung, Messung und Bezahlung

3.1 Das Abrechnungsjahr beginnt am und endet am

3.2 Die Messeinrichtung ist Eigentum des Netzbetreibers, Sie wird von ihm oder einem hierzu bevollmächtigten Dritten beschafft, in die Einspeisungsanlage in nächster Nähe zur Übergabestelle eingebaut und von ihm unterhalten.

Der Netzbetreiber kann jederzeit Zutritt zu der Messeinrichtung und ihre Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 EichG verlangen. § 19 Abs. 2 AVB EitV gilt entsprechend.

3.2 Die Ablesung der Messeinrichtung und die Abrechnung der Stromlieferung erfolgen im Dezember. Der Rechnungs- bzw. Gutschriftsbetrag ist spätestens bis zum 25. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats zur Zahlung fällig. Der Netzbetreiber kann bei Bedarf auch einen anderen Ablesezeitraum und eine andere Abrechnungsweise festlegen.

4 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

4.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Inbetriebnahme der Messeinrichtungen. Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Vertrages ist ein gültiger Netzanschlussvertrag (Hausanschlussvertrag) zwischen Kunde und Netzbetreiber.

4.2 Der Vertrag kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

4.3 Der Vertrag erlischt vorzeitig zum Ende des Monats, in dem der Kunde den Betrieb der Stromerzeugungsanlage auf Dauer einstellt. Von der Stilllegung wird der Kunde den Netzbetreiber unverzüglich verständigen.

.....

4.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn durch eine Änderung der Gesetzgebung die Grundlagen des Vertrags entfallen, oder wenn der Anlagenbetreiber die bei dem Betrieb seiner Eigenerzeugungsanlage geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik (siehe Ziffer 5.2) dieses Vertrages nicht einhält.

5 Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Die beigefügte Anlage (Preisblatt) ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- 5.2 Zu beachten sind die einschlägigen VDE-Vorschriften und die „VDEW-Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz“.
- 5.3 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Vereinbarungen über die Einspeisung aus einer Stromerzeugungsanlage des Kunden außer Kraft.
- 5.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 5.5 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 5.6 Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages werden die dabei anfallenden Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.
- 5.7 Jeder Vertragspartner kann mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung ist in der Regel zu erteilen, es sei denn, dass gewichtige Gründe gegen den Rechtsnachfolger sprechen. Nicht als Rechtsnachfolger i.S.d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.
- 5.8 Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

....., den den

Kundenname

Aschaffenburg Versorgungs-GmbH

.....
(Unterschrift)

.....
(Stempel und Unterschrift)

Bankverbindung:

BLZ:

Konto-Nr.

Anlage: Preisblatt, Erklärung zur Umsatzsteuer, Technische Voraussetzungen

Preisblatt

1 Vergütung für Stromeinspeisung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG vom 29.03.2000, BGBl I S 305

Ziffer	Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas, Klärgas gemäß EEG § 4	Vergütung (Pf/kWh)
1	Für Strom aus oben genannten Erzeugungsanlagen beträgt die Vergütung	15,0
	bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 500 kW gilt dies nur für den Teil des eingespeisten Stroms des jeweiligen Abrechnungsjahres, der dem Verhältnis von 500 kW zur Leistung der Anlage in kW entspricht; dabei bemisst sich die Leistung nach dem Jahresmittel, der in den einzelnen Monaten gemessenen mittleren elektrischen Wirkleistung.	
	Der Preis für den sonstigen Strom beträgt	13,0
	Gefördert wird Wasserkraft, Deponiegas und Klärgas bis zu einer installierten Leistung von 5.000 kW	

Ziffer	Biomasse gemäß EEG § 5	Vergütung (Pf/kWh)
2	installierte elektrische Leistung \geq 500 kW	20,0
3	installierte elektrische Leistung \geq 5.000 kW	18,0
4	installierte elektrische Leistung $>$ 5.000 kW	17,0
	EEG § 4 Satz 2 Halbsatz 1 findet entsprechende Anwendung	
	Gefördert wird Biomasse bis zu einer installierten Leistung von 20.000 kW. Bei Inbetriebnahme ab 01.01.2002 Reduzierung der Vergütung um jährlich 1 %	

Ziffer	Geothermie gemäß EEG § 6	Vergütung (Pf/kWh)
5	installierte elektrische Leistung $<$ 20.000 kW	17,5
6	installierte elektrische Leistung $>$ 20.000 kW	14,0
	EEG § 4 Satz 2 Halbsatz 1 findet entsprechende Anwendung	

Ziffer	Windkraft gemäß EEG § 7	Vergütung (Pf/kWh)
7	ab Inbetriebsetzung 5 Jahre	17,8
8	nach 5 Jahren für Anlagen mit mind. 150% Referenzertrag	mind. 12,1
9	bei Inbetriebnahme ab 01.01.2002 Reduzierung der Vergütung um jährlich 1,5 %	

Ziffer	Fotovoltaik gemäß EEG § 8	Vergütung (Pf/kWh)
10	bis 5.000 kW (an oder auf baulichen Anlagen) bis 100 (Feldanlagen)	99,0
	Bei Inbetriebnahme ab 01.01.2002 Senkung degressiv, jährlich um 5%.	

Einspeisevereinbarungen und oben genannte Preise sind an die jeweils gültige Fassung des EEG oder eines ev. Nachfolge-gesetzes anzupassen.

Die Vergütung für die Stromlieferung erfolgt gemäß **Ziffer 10**

2 Messkosten

Für die im Netzanschlussvertrag beschriebenen Messeinrichtungen für Stromeinspeisungen werden jährlich Messkosten in Höhe von 60,00 DM zuzüglich der jeweils gültigen MWST veranschlagt.

3 Im Interesse des Kunden günstige umsatzsteuerliche Behandlung

Die Preise gemäß Punkt 1 sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer (z. Z. 16%) hinzugerechnet wird, soweit vom Lieferer die beigelegte Erklärung (Anlage) zur umsatzsteuerpflichtigen Erfassung vorgelegt wird.

4 Sonstiges

Da die Europäische Kommission die Prüfung als „nicht notifizierte Beihilfe“ aufgenommen hat, wird die Zahlung unter dem Vorbehalt geleistet, dass die Vorschriften des EEG mit den gemeinschaftlichen Beihilferegeln vereinbar sind.

Erklärung

im Zusammenhang mit der Vergütung für Stromeinspeisung gemäß
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 29.03.2000, BGBl I.S 305

Hiermit erkläre ich,

- dass ich meine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des
Umsatzsteuergesetzes versteuere und beim

Finanzamt

unter der Steuer-Nr.

umsatzsteuerlich erfasst bin.

- dass ich als Kleinunternehmer nicht zur Umsatzsteuer optiere. Die Umsatzgrenzen
des § 19 Abs. 1 UstG (Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im voran-
gegangenen Kalenderjahr nicht höher als 32.500,-- DM und im laufenden Kalen-
jahr voraussichtlich nicht höher als 100.000,-- DM) werden nicht erreicht.

Änderungen, die zu einer anderen umsatzsteuerlichen Handhabung führen,
werde(n) ich/wir dem EVU rechtzeitig mitteilen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Druckbuchstaben)